

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22.2
„Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“
der Stadt Ahlen**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22.2
„Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ der Stadt Ahlen

Auftraggeber:

St. Georg Gemeinde Ahlen
Zeppelinstraße 52
59229 Ahlen

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1726

Warstein-Hirschberg, Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	11
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	11
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	11
5.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	11
5.2.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
5.2.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen	12
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	13
5.3.1	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	13
5.3.2	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	16
5.3.3	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.....	16
5.4	Ortsbegehung.....	20
5.5	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
5.5.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	20
5.5.2	Planungsrelevante Tierarten.....	21
5.5.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	23
5.6	Ergebnis der Artenschutzprüfung.....	27
6.0	Zusammenfassung	30

Literatur- und Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ der Stadt Ahlen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Gemeindezentrums an der Beckumer Straße. Das ca. 1,16 ha große Plangebiet liegt östlich der Ortslage der Stadt Ahlen im Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster.

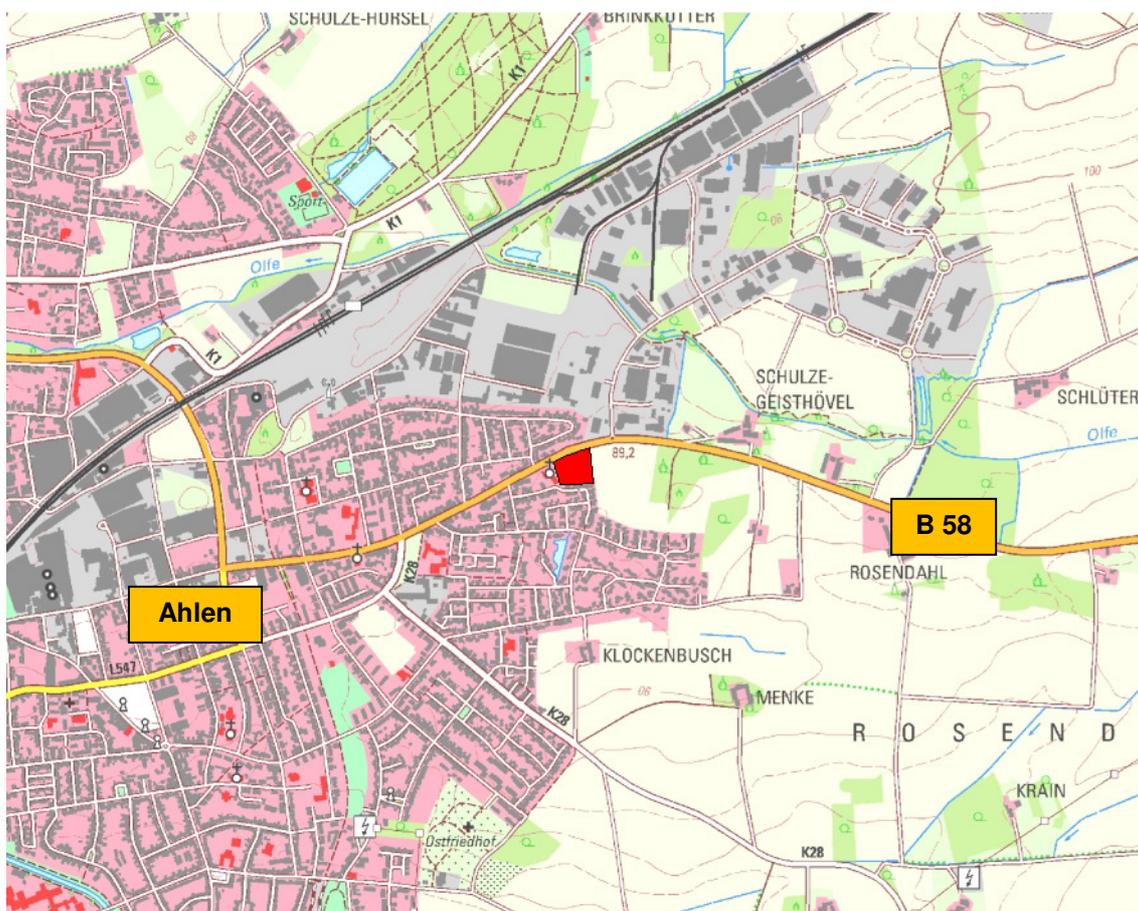


Abb. 1 Lage des Plangebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWEBWV 2010).

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 9. Januar 2019.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde St. Georg Ahlen wurde 1977 gegründet und ist Bestandteil der Erzdiözese der Syrisch-orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland. Die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland ist eine Religionsgemeinschaft, die in NRW den Status "Körperschaft des öffentlichen Rechts" besitzt. Dementsprechend wird das Plangebiet als „Flächen für den Gemeinbedarf“ im Sinne des § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt.

Hierdurch sind sowohl die Kirche, das Gemeindehaus und das Pfarrhaus, als auch die Doppelgarage, die Stellplatzanlage und die Außenflächen als die der Hauptnutzung dienenden Einrichtungen/Anlagen abgedeckt (STADT AHLEN 2019A).

Entsprechend der mit der Stadt Ahlen abgestimmten Konzeption (Übersichtsplan vom 15.03.2019) besteht das Gemeindezentrum im Wesentlichen aus

- der Kirche mit 255 Sitzplätzen,
- dem Gemeindehaus -saal mit 288 Sitzplätzen,
- dem Pfarrhaus (2 WE) mit Doppelgarage und
- einer Stellplatzanlage mit ca. 85 Stellplätzen.



Abb. 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ der Stadt Ahlen. Blatt 2 – Lageplan (STEINKEMPER GMBH 2020).

Vorhabensbeschreibung

Des Weiteren ist ein Regenrückhaltebecken (Rigole) vorgesehen.

Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes werden einerseits die bauliche Dichte und andererseits die Höhen der Baukörper näher bestimmt. Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung beschränkt sich in diesem Fall auf die Festsetzung der überbaubaren Fläche durch Baugrenzen, welche sich eng an den Grundflächen der im VEP dargestellten baulichen Anlagen orientiert (STADT AHLEN 2019A).

Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen neuen Anbindungspunkt an die Beckumer Straße in Höhe des Grundstücks Beckumer Straße 209. Eine fußläufige Anbindung des neuen Gemeindezentrums ist in westlicher Richtung über den Anschluss an einen öffentlichen Fußweg entlang der Paul-Gerhardt-Kirche vorgesehen. (STADT AHLEN 2019A).

Grünordnung

Der vorliegende städtebauliche Entwurf sieht insbesondere in Richtung Außenbereich und Wohnbebauung eine großflächige Eingrünung vor (STADT AHLEN 2019A).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das ca. 1,16 ha große Plangebiet liegt östlich der Ortslage der Stadt Ahlen im Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster. In das Untersuchungsgebiet werden die umgebenen Strukturen in einem Puffer von 15 m um das Plangebiet mit einbezogen.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Bestandssituation der Lebensraumtypen anhand des Luftbildes und der Ortsbegehung am 9. Januar 2019.

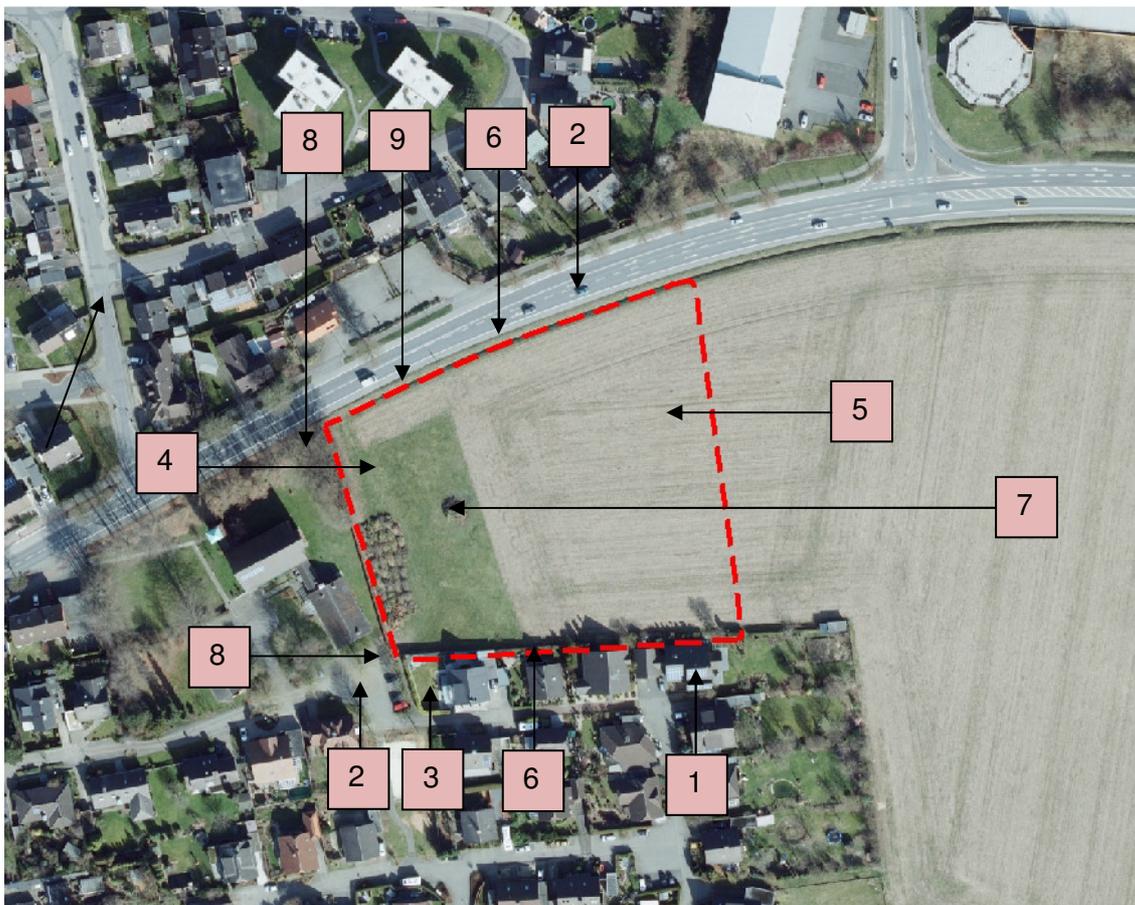


Abb. 3 Bestandssituation der Lebensraumtypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und der näheren Umgebung.

Legende

- 1 = Gebäude
- 2 = Vegetationsarme und -freie Biotope
- 3 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 4 = Fettwiesen und -weiden
- 5 = Äcker
- 6 = Säume, Hochstaudenfluren
- 7 = Brachen
- 8 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- 9 = Fließgewässer

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von landwirtschaftlicher Nutzfläche eingenommen. Diese umfasst eine größere Ackerfläche, die zum Zeitpunkt der Begehung brach lag und in der vergangenen Vegetationsperiode mit Mais bestellt war. Die zur Bebauung liegenden Flächen im Westen des Plangebietes werden von Grünland gekennzeichnet. Im Bereich der Grünlandfläche besteht im Bereich eines Osterfeuerplatzes eine vegetationsarme Fläche, die von Saumstrukturen umgeben wird. An der westlichen Grenze des Plangebietes wird Grünschnitt gelagert.

Im Norden grenzt die Beckumer Straße (Bundesstraße 58) mit ihrem Straßenbegleitgrün und einem straßenparallel verlaufenden Entwässerungsgraben an das Plangebiet an. Im Osten bestehen weitere Ackerflächen.

Wohngebäude mit Gartenfläche, u. a. auch mit Obstgehölzen, grenzen im Süden an das Plangebiet an. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Parkplatz mit Einzelbäumen sowie die evangelische Paul-Gerhardt-Kirche mit Zierrasen und einer Baumgruppe aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*). Im Übergang zum Plangebiet steht zudem eine Schnitthecke aus Rotbuchen (*Fagus sylvatica*).



Abb. 4 Gebäude (Code 1) westlich des Plangebietes.



Abb. 5 Fußweg (Code 2) mit Einzelbäumen (Code 8) im Südwesten des Plangebietes.



Abb. 6 Saum (Code 6) im Übergang zu den Gärten im Süden des Plangebietes.



Abb. 7 Straßenbegleitgrün (Code 6) und Entwässerungsgraben (Code 9) nördlich des Plangebietes an der B 58.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 8 Blick über die Ackerfläche (Code 5) des Plangebietes nach Norden.



Abb. 9 Osterfeuerplatz (Code 7) mit Saumstruktur (Code 6).



Abb. 10 Fettwiese (Code 4) mit Baumgruppe (Code 8) westlich des Plangebietes.



Abb. 11 Übergang zwischen Fettwiese (Code 4) und Acker (Code 5).

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ der Stadt Ahlen mit den anstehenden Biotopstrukturen. In das Untersuchungsgebiet werden die umgebenen Strukturen in einem Puffer von 15 m um das Plangebiet mit einbezogen.

Es wurden Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ausgewertet sowie auf Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen sind die Fettwiesen und -weiden, vegetationsarme Biotope sowie Ackerflächen. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

5.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebietes kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem vollständigen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen (Grünland, Brache, Acker, Säume). Die die geplanten Gebäude umgebenden Flächen werden als Park- und Grünflächen gestaltet.

Silhouettenwirkung

Durch die neuen Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der Angrenzung der geplanten Bebauung an die bestehende Ortslage ist diese Silhouettenwirkung nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des geplanten Gemeindezentrums. Dadurch sind Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen zu erwarten. Der geringfügige Anstieg der Schallemission in direkter Nähe zu bestehender Bebauung und der B 58 wird zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Tierwelt führen.

5.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen beansprucht bzw. grenzen an das Plangebiet an:

- Gebäude
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Fettwiesen und -weiden
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Brachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fließgewässer

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ der Stadt Ahlen.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung	Entfernung der anstehen- den Biotopstrukturen (Fett- wiese, Brache, Acker, Saumstrukturen)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffli- che Emissionen (z. B. Staub) durch den Baube- trieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau von Gebäuden, Versiegelung von Flä- chen für Wege, Stell- plätze	Versiegelung und nachhalti- ger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Geringe zusätzliche Silhou- ettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Gemein- dezentriums und der Freiflächen	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und opti- sche Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Folgenden wird die vorhandene Umweltsituation auf Basis verfügbarer Daten analy- siert. Dazu wird die **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abge- fragt und auf Hinweise des Artenvorkommens hin untersucht. Es erfolgt eine lebens- raumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**.

5.3.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sor- ge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH- Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

5.3.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) dokumentiert für das Plangebiet keine Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Plangebiet und der näheren Umgebung bis 500 m um das Plangebiet gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten.

5.3.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4213 „Ahlen“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2019A).

- Gebäude
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Fettwiesen und -weiden
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Brachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fließgewässer

Für das Messtischblatt 4213 „Ahlen“ (Quadrant 2) werden im FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt zwei Fledermausarten und 33 Vogelarten als planungsrelevante Arten genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Das Ergebnis der Auswertung des FIS wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4213 „Ahlen“, Quadrant 2 (LANUV 2019A) in den oben aufgeführten Lebensraumtypen (atlantische Region):

Art	Status	Erhaltungszust. in NRW (ATL)	Gebäude	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten	Fettwiesen und -weide	Äcker	Säume	Brachen	Kleingehölze	Fließgewässer
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			U	P/U	U	P	P/U	P/U	P	U	U
Fledermäuse											
Braunes Langohr	N	G	FoRu		Na	Na	Na			FoRu, Na	
Zwergfledermaus	N	G	FoRu!		Na	(Na)				Na	(Na)
Vögel											
Baumfalke	N/B	U					(Na)			(FoRu)	Na
Baumpieper	N/B	U					(FoRu)		FoRu	FoRu	
Bluthänfling	N/B	unbek.			(FoRu), (Na)		Na	Na	(FoRu), Na	FoRu	
Feldlerche	N/B	U-				FoRu!	FoRu	FoRu!	FoRu!		
Feldsperling	N/B	U	FoRu		Na	Na	Na	Na	Na	(Na)	
Flussregenpfeifer	N/B	U		FoRu!				(FoRu)	FoRu		(FoRu)
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu		FoRu	(Na)	(Na)			FoRu	
Girlitz	N/B	unbek.			FoRu!, Na		Na		(FoRu), Na		
Habicht	N/B	G-			Na	(Na)		(Na)	(Na)	(FoRu), Na	
Kiebitz	N/B	U-				FoRu		FoRu!	FoRu		
Kleinspecht	N/B	U			Na	(Na)				Na	
Kuckuck	N/B	U-			(Na)	(Na)			Na	Na	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungszust. in NRW (ATL)	Gebäude	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten	Fettwiesen und -weide	Äcker	Säume	Brachen	Kleingehölze	Fließgewässer
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			U	P/U	U	P	P/U	P/U	P	U	U
Vögel											
Mäusebussard	N/B	G				Na	(Na)	Na	(Na)	(FoRu)	
Mehlschwalbe	N/B	U	FoRu!		Na	(Na)	(Na)	Na	(Na)		(Na)
Nachtigall	N/B	G			FoRu		FoRu		FoRu	FoRu!	(FoRu)
Rauchschwalbe	N/B	U	FoRu!		Na	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	(Na)
Rebhuhn	N/B	S			(FoRu)	FoRu	FoRu!	FoRu!	FoRu!		
Rohrweihe	N/B	U					FoRu, Na	FoRu, Na	(FoRu), Na		Na
Rotmilan	N/B	S				Na	(Na)	Na	(Na)	(FoRu)	
Schleiereule	N/B	G	FoRu!		Na	Na	Na	Na	Na	Na	
Schwarzspecht	N/B	G				(Na)	Na			(Na)	
Sperber	N/B	G			Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	(FoRu), Na	
Star	N/B	unbek.	FoRu		Na	Na	Na	Na	Na		
Steinkauz	N/B	G-	FoRu!		(FoRu)	Na	Na	(Na)	Na	(FoRu)	
Teichrohrsänger	N/B	G									FoRu
Turmfalke	N/B	G	FoRu!		Na	Na	Na	Na	Na	(FoRu)	
Turteltaube	N/B	S			(Na)	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu	
Uhu	N/B	G	(FoRu)			(Na)	(Na)		(Na)		
Waldkauz	N/B	G	FoRu!		Na	(Na)	Na	(Na)	Na	Na	
Waldohreule	N/B	U			Na	(Na)	(Na)		(Na)	Na	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungszust. in NRW (ATL)	Gebäude	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten	Fettwiesen und -weide	Äcker	Säume	Brachen	Kleingehölze	Fließgewässer
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			U	P/U	U	P	P/U	P/U	P	U	U
Vögel											
Waldschnepfe	N/B	G								(FoRu)	
Wasserralle	N/B	U					(FoRu)				(FoRu)
Wespenbussard	N/B	U				(Na)	Na			Na	

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N.B. = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd, unbek. = unbekannt

Lebensstättenkategorien: FoRu: Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum),

FoRu!: Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (FoRu): Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum),

Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), Ru!: Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum),

Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

5.4 Ortsbegehung

Im Zuge einer Ortsbegehung am 9. Januar 2019 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung, bei welcher das gesamte Plangebiet begangen wird, findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgten eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. Des Weiteren wurden die Gehölze auf Horste hin untersucht.

In den Gehölzen in der Umgebung wurden keine Hinweise auf Nester, Baumhöhlen und Horste entdeckt, grundsätzlich weisen diese jedoch eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungshabitat auf. Die Fettwiese eignet sich aufgrund ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur eingeschränkt als Fortpflanzungshabitat. Eine Eignung als Nahrungshabitat ist jedoch gegeben. Die Saumflächen, die sich entlang der Nutzungsgrenze zu den Gärten erstrecken, sowie die Ackerflächen könnten potenzielle Habitate für Bodenbrüter darstellen. Die angrenzenden Gebäude können potenzielle Habitate für Fledermäuse oder gebäudebewohnende Vogelarten darstellen. Die straßenbegleitenden Entwässerungsgräben stellen keine geeigneten Habitate für Amphibien dar.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Flächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.5.2 Planungsrelevante Tierarten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf zwei Fledermausarten und 33 Vogelarten.

Die Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) dokumentiert für das Plangebiet und die nähere Umgebung bis 500 m keine Vorkommen planungsrelevanter Arten. Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wäre dann im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Fledermäuse						
Braunes Langohr	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	keine				nein
Vögel						
Baumfalke	FIS/N: B	keine				nein
Baumpieper	FIS/N: B	keine				nein
Bluthänfling	FIS/N: B	keine				nein
Feldlerche	FIS/N: B	keine				nein
Feldsperling	FIS/N: B	keine				nein
Flussregenpfeifer	FIS/N: B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS/N: B	keine				nein
Girlitz	FIS/N: B	keine				nein
Habicht	FIS/N: B	keine				nein
Kiebitz	FIS/N: B	keine				nein
Kleinspecht	FIS/N: B	keine				nein
Kuckuck	FIS/N: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS/N: B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS/N: B	keine				nein
Nachtigall	FIS/N: B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS/N: B	keine				nein
Rebhuhn	FIS/N: B	keine				nein
Rohrweihe	FIS/N: B	keine				nein
Rotmilan	FIS/N: B	keine				nein
Schleiereule	FIS/N: B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS/N: B	keine				nein
Sperber	FIS/N: B	keine				nein
Star	FIS/N: B	keine				nein
Steinkauz	FIS/N: B	keine				nein
Teichrohrsänger	FIS/N: B	keine				nein
Turmfalke	FIS/N: B	keine				nein
Turteltaube	FIS/N: B	keine				nein
Uhu	FIS/N: B	keine				nein
Waldkauz	FIS/N: B	keine				nein
Waldohreule	FIS/N: B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS/N: B	keine				nein
Wasserralle	FIS/N: B	keine				nein
Wespenbussard	FIS/N: B	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend

5.5.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Fledermäuse

Potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse sind im Plangebiet nicht vorhanden. Für die nähere Umgebung können potenzielle Quartierstandorte in Gebäuden oder Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Diese werden von der Planung jedoch nicht tangiert.

Eine Eignung des Vorhabensgebietes und der näheren Umgebung als nichtessenzielles Nahrungshabitat der Fledermausarten ist gegeben. Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Vögel

Horst- und Koloniebrüter

Im Plangebiet wurden keine Horst- oder Kolonieebäume nachgewiesen. Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf angrenzende Bereiche sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber
- Wespenbussard

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** bevorzugt frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die **Rauchschwalbe** brütet in Viehställen, Scheunen und Hofgebäuden innerhalb der extensiven Kulturlandschaft. Der **Turmfalke** brütet in Gebäudenischen, die **Schleiereule** auf Dachböden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Brutstandorte für die folgenden Gebäudebrüter. Die an das Plangebiet angrenzenden Gebäude werden vom Planvorhaben nicht berührt.

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die oben genannten Gebäudebrüter ausgeschlossen.

Felsenbrüter

Im Vorhabensgebiet und der näheren Umgebung sind keine Steinbrüche vorhanden, die dem **Uhu** als Lebensraum und Nistquartier dienen können. Der Uhu ist mittlerweile auch als Gebäude- oder Bodenbrüter hinter Wurzeltellern oder in Greifvogelhorsten bekannt. Für den Uhu sind im Vorhabensbereich keine Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Durch das Vorhaben werden keine Gehölz- und Gebüschstrukturen beansprucht. Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht, dennoch sind Habitate von planungsrelevanten Arten in den angrenzenden Siedlungsräumen möglich. Da weder Gehölz- noch Gebüschstrukturen beseitigt werden und durch die umliegende Nutzung als Wohngebiet bereits Störwirkungen bestehen, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

- Baumfalke
- Bluthänfling
- Girlitz
- Kuckuck
- Nachtigall
- Turteltaube
- Waldohreule
- Waldschnepfe

Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Flussregenpfeifer** besiedelt heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen.

Der **Teichrohrsänger** ist in seinem Vorkommen eng an Schilfröhricht gebunden.

Die **Wasserralle** bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen, es werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in Gewässer verbunden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Fließ- und Stillgewässerarten kann ausgeschlossen werden:

- Flussregenpfeifer
- Teichrohrsänger
- Wasserralle

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt.

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze. Mittlerweile ist er häufiger in den Randbereichen größerer Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern zu finden.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Im Plangebiet wurden keine geeigneten Höhlen für den **Waldkauz** nachgewiesen. Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf angrenzende Bereiche sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Waldkauzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der folgenden Arten wird ausgeschlossen:

- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Kleinspecht
- Schwarzspecht
- Star
- Steinkauz
- Waldkauz

Halboffenlandarten / Offenlandarten

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da das Rebhuhn hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern.

Insgesamt ist aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen der Bundesstraße und des Ortsrandes von Ahlen und der damit verbundenen Vorbelastung (sowohl optisch, als auch akustisch) ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist eine maximale Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 130 m auf. Anhand der folgenden Tabelle ist ersichtlich, dass das Plangebiet somit auch im Bestand schon zu geringe Entfernungen zur Bundesstraße aufweist, als dass sich dort planungsrelevante Offenlandarten ansiedeln würden (vgl. Tab. 4).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Abstandsverhalten der potenziell im Plangebiet vorkommenden Offenlandarten zu Straßen (BmVBS 2010).

Art	Kurzcharakterisierung	Effektdistanz (E) / Fluchtdistanz (F)
Baumpieper	untergeordnete Lärmempfindlichkeit	E: 200 m
Feldlerche	untergeordnete Lärmempfindlichkeit	E: 500 m
Kiebitz	erhöhtes Prädationsrisiko bei Lärm	E: 200 m / 400 m
Rebhuhn	erhöhtes Prädationsrisiko bei Lärm	E: 300 m
Rohrweihe	optische Signale entscheidend	F: 300 m

Erläuterungen:

Effektdistanz = Maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart.

Fluchtdistanz = Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der folgenden Arten wird ausgeschlossen:

- Baumpieper
- Feldlerche
- Kiebitz
- Rebhuhn
- Rohrweihe

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.6 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Flächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbauten Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Lage unmittelbar zwischen der B 58 und der Ortslage von Ahlen und den damit einhergehenden Störwirkungen vorbelastet. Eine Lebensraumeignung der anstehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen für planungsrelevante Tierarten kann daher ausgeschlossen werden. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ der Stadt Ahlen hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

6.0 Zusammenfassung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ der Stadt Ahlen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Gemeindezentrums an der Beckumer Straße. Das ca. 1,16 ha große Plangebiet liegt östlich der Ortslage der Stadt Ahlen im Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Flächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbauten Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Zusammenfassung

„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016). Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Lage unmittelbar zwischen der B 58 und der Ortslage von Ahlen und den damit einhergehenden Störwirkungen vorbelastet. Eine Lebensraumeignung der anstehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen für planungsrelevante Tierarten kann daher ausgeschlossen werden. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ der Stadt Ahlen hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, Mai 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BMVBS (2010): Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Abteilung Straßenbau. Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286 / 2007 / LRB. „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Kiel.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Kieler Institut für Landschaftsökologie. Kiel.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R. sowie WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ M. & SKIBBE A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite). (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42132>
Zugriff: 14.01.2019, 12:45 MEZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
Zugriff: 14.01.2019, 09:30 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STEINKEMPER GMBH (2019): Übersichtsplan. Neubau eines Gemeindezentrums Beckumer Straße, 59299 Ahlen. 16.09.2019. Paderborn.

Literatur- und Quellenverzeichnis

STADT AHLEN (2019A): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“. Begründung gemäß ³ 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf. Ahlen.

STADT AHLEN (2019B): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“. Vorentwurf. Ahlen.

STEINKEMPER GMBH (2020): Übersichtsplan. Neubau eines Gemeindezentrums Beckumer Straße, 59299 Ahlen. 12.05.2020. Paderborn.